

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-3-112

100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – Formale Gleichheit und materiale Ausschlüsse

Festvortrag: 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen am 2. Juni 2022 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der Einfluss von Juristinnen auf die Rechte von Frauen

Prof. Dr. Sibylla Flügge

Professorin i.R., Frankfurt am Main

Weimarer Reichsverfassung: Hoffnungen und deren Ende

Als Ausgangspunkt meiner kurzen Zeitreise wähle ich die Weimarer Reichsverfassung, deren zweiter Hauptteil die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ regelte. Der Abschnitt beginnt mit dem Versprechen (in Art. 109 WRV):

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“

Dass das nicht wirklich so gemeint war, ergab sich sogleich aus dem zweiten Satz:

„Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Das Gleichheitsversprechen bezog sich vorrangig auf das Wahlrecht und auf daraus abgeleitete politische Ämter – allerdings nur „grundsätzlich“, Ausnahmen waren also denkbar. Es bezog sich explizit nicht auf den Rest der Rechtsordnung, insbesondere nicht auf das Zivilrecht, also nicht auf das Arbeitsrecht und auch nicht auf das Familienrecht. Zur Rechtsstellung der Frauen im Familienrecht gab es im Abschnitt „Das Gemeinschaftsleben“ eine eigene Bestimmung:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.“ (Art. 119 Abs. 1 WRV)

Das hier zum Ausdruck kommende Spannungsverhältnis zwischen der Gebärpflicht und der Gleichberechtigung von Frauen wurde von der herrschenden Lehre im Sinne des Naturrechts dahingehend aufgelöst, dass Frauen sich natürlich freiwillig im Ehevertrag dem Mann unterstellten, also als „gleichberechtigte“ Vertragspartnerinnen ihre abhängige Stellung akzeptierten. Das Gleichheitsversprechen in der Ehe sollte demnach nur „grundsätzlich“ gelten, also nicht tatsächlich.

Trotzdem öffnete die Weimarer Reichsverfassung Frauen eine kleine Tür, die es ihnen ermöglichte, auf die Entwicklung des materiellen Rechts im Interesse der Frauen Einfluss zu nehmen: Sie konnten wählen und gewählt werden und als Wählerinnen und Politikerinnen Einfluss nehmen auf die Gesetzgebung. Und sie konnten Jura studieren und nach und nach als Juristinnen das bestehende Recht kritisch analysieren und Alternativen formulieren.

Dieser Einfluss war allerdings zunächst sehr gering, weil die tatsächlichen Hürden vor einem Eintritt in die Parlamente und in einflussreiche Positionen immens hoch waren. Der Frauen-

anteil im Reichstag betrug 1919 gerade einmal 8,7 Prozent. Durch die Aufstellung ihrer Listen sorgten die Parteien in der Folgezeit dafür, dass dieser Wert nie mehr übertroffen wurde – bis 1983!¹ Und auch heute liegt er wie festgefroren bei unter einem Drittel der Sitze.

Etliche der ersten Juristinnen waren in der (aus heutiger Sicht) „alten Frauenbewegung“ aktiv, die insbesondere für die Gleichberechtigung in der Ehe kämpfte. So erarbeiteten Mitbegründerinnen des Deutschen Juristinnenvereins (der Vorgängerorganisation des djb), die Juristinnen Dr. Marie Munk und Dr. Margarete Berent, einen Entwurf für die Umgestaltung des Familienrechts und brachten diesen zusammen mit der Staatswissenschaftlerin Dr. Marie-Elisabeth Lüders in den Reichstag ein.² Ihre Bemühungen scheiterten an den konservativen Mehrheiten – aber auch in den Reihen der Liberalen und Linken waren die Männer wenig begeistert von der Idee, ihre Privilegien in der Ehe abgeben zu müssen. Ebenso scheiterte der Versuch einer Abmilderung des Abtreibungsverbots. Lediglich bei der Reform der Mutterschutzgesetzgebung durch das Mutterschutzgesetz von 1927 gab es einen Erfolg.

Alle Reformbemühungen fanden ein jähes Ende durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten. Frauen wurden ab 1933 nahezu alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten entzogen, sie wurden aus allen Führungspositionen ausgeschlossen, die Frauenbewegung wurde durch die sogenannte „Gleichschaltung“ zum Schweigen gebracht, zahlreiche Juristinnen wurden aus Deutschland vertrieben und viele Juristinnen wurden ermordet.

Nachkriegszeit: Aufbruch und Hindernisse

Als Reaktion auf diese „Akte der Barbarei“, „die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“, verabschiedeten die Vereinten Nationen 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und zwar unter dem Vorsitz einer Frau, Eleanor Roosevelts. In dieser Menschenrechtskonvention wurde unter anderem jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verboten, ohne allerdings – wie in späteren Menschenrechtsübereinkommen – Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

- 1 Schüller, Elke: Endlich Staatsbürgerinnen! – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland, in: STREIT 3/2018, S. 130-139, 138.
- 2 Röwekamp, Marion: The double bind – Von den Interdependenzen des Frauenwahlrechts und des Familienrechts vor und nach 1919, in: Richter, Hedwig / Wolff, Kerstin (Hg.): Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018, S. 99-124, 115 f.

Ein Jahr später, 1949, wurde auf dieser Basis der Grundrecht katalog im Grundgesetz für die westdeutsche Bundesrepublik erarbeitet und die Durchsetzbarkeit der Grund- und Menschenrechte durch die Möglichkeiten der Klage am Bundesverfassungsgericht formal sichergestellt. Der verfassungsgebenden Versammlung gehörten 61 Männer und vier Frauen an. Eine von ihnen war die sozialdemokratische Juristin Dr. *Elisabeth Selbert*. Sie besaß die Weitsicht, darauf zu drängen, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht im allgemeinen Diskriminierungsverbot marginalisiert und auch nicht durch das Wörtchen „grundsätzlich“ verwässert werden sollte. Nur durch ihre kraftvolle Kampagne, mit der sie einen Aufschrei zahlreicher Frauenorganisationen provozierte, konnte sie die Formulierung des Art. 3 Abs. 2 GG durchsetzen: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ – einfach so, ohne Wenn und Aber!³ Fast noch wichtiger war ihr Schachzug, in Art. 117 GG verankern zu lassen, dass alle der Gleichberechtigung entgegenstehenden Gesetze am Ende der ersten Legislaturperiode außer Kraft treten sollten.

Der Bundestag, der zu 93 Prozent aus Männern bestand, und die ausschließlich mit Männern besetzte Bundesregierung, ließen diese Frist ungenutzt verstreichen, sodass das Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 1953 entscheiden musste, nach welchen Kriterien Art. 3 Abs. 2 GG fortan im Familienrecht anzuwenden sei (1 BvL 106/53). Als einzige Frau am Bundesverfassungsgericht konnte Dr. *Erna Scheffler*, die schon 1950 für die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte“ (heute djb) ein wegweisendes Gutachten erarbeitet hatte, dieses Urteil beeinflussen. Die politischen Debatten kreisten damals um die Frage, ob das Institut der Ehe und damit das Fundament des Staates zerstört werden würde, wenn Frauen in der Ehe die gleichen Rechte hätten wie die Ehemänner.

Zum Ende der zweiten Legislaturperiode verabschiedete der Bundestag 1957 schließlich das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz, durch das dem Ehemann formal, allerdings nicht faktisch, die Vorherrschaft in der Ehe abgesprochen wurde. Allerdings sollte er nach dem Willen des Gesetzgebers das „Letztentscheidungsrecht“ in Fragen der Kindererziehung behalten. Der djb sorgte dafür, dass dieses Skandalon dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde. Vor Gericht argumentierte der Justizminister:

„Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau [...] greife nicht ein, wo die Nichtbeachtung der besonderen Wesensart der Frau es ihr erschweren würde, ihr Selbst zu verwirklichen.“⁴ *Erna Scheffler* konnte 1959 als nach wie vor einzige Frau am Bundesverfassungsgericht, jetzt als Vorsitzende des 1. Senats, das Urteil begründen: Die alleinige väterliche Gewalt wurde als Frauendiskriminierung für nichtig erklärt.

Die Tatsache, dass unverheiratete Mütter grundsätzlich kein Sorgerecht hatten und ihre Kinder unter die Vormundschaft des Jugendamtes gestellt wurden, wurde vom Bundestag bis 1969 nicht problematisiert und konnte vom Bundesverfassungsgericht mangels einer Klage nicht verworfen werden. Schon an diesen beiden Beispielen wird deutlich, welche Bedeutung die heute viel diskutierte und immer öfter praktizierte strategische Prozessführung hat.

Eine solche lag auch dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts von 1955 zugrunde. Arbeiterinnen einer Holzfabrik hatten sich dagegen gewehrt, dass männliche Kollegen für gleiche Arbeit höhere Löhne erhielten. Das Bundesarbeitsgericht entschied, Art. 3 Abs. 2 GG verlange, dass Tarifparteien Männer und Frauen bei gleicher Arbeit in die gleiche Lohngruppe einordnen müssen. Ein Erfolg! Allerdings eröffnete das Gericht sogleich einen Ausweg aus dem durch das Urteil entstehenden Dilemma: Die Richter erkannten, dass die Unternehmer Männerlöhne nicht senken konnten, Frauenarbeit aber nicht verteuert werden sollte. Deshalb gaben die Richter den fast durchgängig mit Männern besetzten Leitungen von Unternehmen und Gewerkschaften den Hinweis, dass statt der „Frauenlohngruppen“ „Leichtlohngruppen“ für sogenannte leichte Arbeit gebildet werden dürften.⁵ Das heißt, für typische Frauentätigkeiten, bei denen nur kleine Muskeln bewegt werden, durfte weniger gezahlt werden als für das Bewegen schwerer Lasten. Das Bewegen schwerer Maschinen war Frauen in Westdeutschland zum Teil bis in die 1990er Jahre ohnehin verboten.⁶

Auch wenn das Lohnleichheitsgebot bei gleicher Arbeit formalrechtlich anerkannt und sogar im Gründungsakt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1956 ausdrücklich verankert worden war, werden Frauen bis heute häufig schlechter bezahlt als ihre Kollegen – zurzeit liegt ein solcher Fall beim Bundesarbeitsgericht (8 AZR 450/21) – er wird, im Sinne strategischer Prozessführung, von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützt.

Neuanfang in der DDR

Einen kurzen Blick möchte ich auf die damalige Entwicklung in der DDR werfen. Dort hatten Kommunisten und Sozialdemokraten die Macht ergriffen, die aus ihrem Selbstverständnis heraus eine tatsächliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung verankern mussten. Zentral für die Entwicklung der Frauenrechte in der DDR wurde das Engagement der Juristin *Hilde Benjamin* für ein frauenfreundliches Arbeits- und Mutterschutzrecht, das 1950 in Kraft trat und bereits die Gleichberechtigung in der Ehe proklamierte. Auch setzte sie sich als Justizministerin erfolgreich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Familienrecht ein. Letzteres stieß auch in der DDR auf Widerstand, was dazu führte, dass das von ihr schon 1952 vorgestellte Familiengesetzbuch erst 1966 in Kraft trat.⁷ Darin war die im Westen undenkbare Bestimmung enthalten, dass (auch) Ehemänner zur Hausarbeit verpflichtet

3 Drummer / Zwilling, Elisabeth Selbert. Eine Biografie, in: Hess. Landesregierung, Elisabeth Selbert. Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Frankfurt/M. 1999, S. 9, 96 ff.

4 BVerfGE 10, 59, Rdnr. 13, 14.

5 BAGE 1, 258, Rdnr. 39.

6 Auflistung in: Köbl, Ursula, Die Frau im Arbeitsrecht, dtv 1975, S. 144 ff.; das Verbot des Betretens von Baustellen hatte lange den Ausschluss von Ausbildungen und Studienfächern zur Folge, die Praktika auf Baustellen voraussetzten.

7 Röwekamp, Marion: Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, herausgegeben vom djb, Artikel: Hilde Benjamin, Nomos Verlag 2005, S. 28-33; Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998. S. 48 ff.

sind und ihren Frauen Fortbildungen und Berufstätigkeit ermöglichen müssen.⁸

Erinnert wird die „rote Hilde“ heute vor allem als blutrünstige Richterin, die als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR zwischen 1949 und 1953 zahlreiche Verurteilungen von Gegnern der DDR verantwortete.⁹ Ich erinnere mich allerdings, wie meine Mutter, die Mitte der 1930er Jahre in Basel als Juristin promoviert worden war, in den 1960er Jahren hochachtungsvoll von *Hilde Benjamin* sprach, wegen ihrer Verdienste für die Gleichberechtigung der Frauen in der DDR – und vielleicht auch wegen ihrer klaren Haltung gegen Juristen, die Nazis gewesen waren und auch nach dem Krieg Nazis blieben.

Während des Kalten Krieges war im Westen die Wahrnehmung der zum Teil vorbildlichen Rechtspositionen von Frauen in der DDR nicht von Interesse. Mit der Auflösung der DDR verschwanden im vereinigten Deutschland so manche Frauenrechte aus der Rechtswirklichkeit¹⁰ – und auch aus der Erinnerung.

Erneuter Aufbruch: Die neue Frauenbewegung

Im Westen führte Art. 3 Abs. 2 GG mehr als zwei Jahrzehnte das vom Parlamentarischen Rat erhoffte Schattendasein. Das galt für die Gesetzgebung und Rechtsprechung ebenso wie für Lehrbücher und Kommentare. Ab Beginn der 1970er Jahre, mit der „neuen Frauenbewegung“ wurde alles anders. Die Frauenbewegung entstand etwa zeitgleich in ganz Europa und vielen anderen Staaten. Das gab Juristinnen und Politikerinnen die Chance, sich europaweit und global zu vernetzen. Gestützt auf die vielerorts aufflammenden Proteste und Aktivitäten von Feministinnen, gelang es ihnen, Frauenrechte in europäischen und internationalen Rechtsakten und Aktionsplänen zu verankern. Auf europäischer Ebene wurden ab Mitte der 1970er Jahre Gleichstellungsrichtlinien beschlossen. Auf Ebene der Vereinten Nationen begann 1975 mit dem „Jahr der Frau“ eine weltweite Diskussion über Frauenrechte, die 1979 zum „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) führte.

In Westdeutschland entzündete sich der Kampf der Frauen zunächst am Kampf gegen das Verbot der Abtreibung. Das Verbot repräsentierte wie in einem Brennglas die oft ausweglose Situation von Frauen, die über erzwungene Sexualität, erzwungene Schwangerschaft und Geburt zum Leben als Hausfrau in Abhängigkeit von einem Mann gepresst wurden – einem Mann, der nicht selten seine Macht mit Gewalt und Erpressungen sicherte. Eine Trennung wurde Frauen in dieser Zeit rechtlich schwer gemacht und war in der Regel mit einem hohen Armutrisiko verbunden. Alle diese Zusammenhänge gibt es – in zum Glück abgeschwächter Form – bis zum heutigen Tag. Und leider müssen wir auch heute noch für die Freigabe der Abtreibung kämpfen.

Als außerparlamentarischer Opposition (APO), gelang es den in der „Aktion 218“ locker verbundenen Frauengruppen 1974, eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 12 Wochen durchzusetzen. Das widersprach dem Weltbild der christlich konservativen Opposition im Bundestag. Sie klagte und die Juristen am Bundesverfassungsgericht gaben den Klägern Recht. Dr. *Wiltraud Rupp von Brünneck*, die Nachfolgerin von

Erna Scheffler, formulierte, unterstützt vom Richter *Helmut Simon*, ein Sondervotum, mit dem sie das Recht der Frauen auf ein selbstbestimmtes Leben juristisch vorbildlich begründete. Als einzige Frau am Bundesverfassungsgericht konnte sie sich jedoch nicht durchsetzen.

Frauen meiner Generation, die damals noch studierten, verloren durch dieses Urteil den Glauben an die Gerechtigkeit der Justiz. Als einziger Berufsweg für eine feministische Juristin blieb die Tätigkeit als feministische Rechtsanwältin. Eine wissenschaftliche Laufbahn an Universitäten erschien unerreichbar angesichts einer kaum wahrnehmbaren Zahl an wissenschaftlich tätigen Juristinnen. Einige der wenigen etablierten Juristinnen, die es zu dieser Zeit gab, arbeiteten – eher unbemerkt von einer größeren Öffentlichkeit und jedenfalls unbemerkt von mir und meinen Genossinnen – als Teil des djb an der Familienrechtsreform.¹¹ So erreichten sie, dass ab 1977 Frau und Mann in der Ehe formal und weitgehend auch faktisch gleichberechtigt wurden.

Als Ende der 1970er Jahre die ersten feministischen Anwältenbüros gegründet wurden, wurden diese von feministischen Frauenprojekten und Frauen, die dort Unterstützung suchten, mit Hilferufen übersättigt. Traumatisch waren für viele Anwältinnen die Erfahrungen, die sie als Nebenklägerinnen in Vergewaltigungsverfahren machten, erschütternd waren die Berichte von Frauen, die versuchten, sich von einem gewalttätigen Ehemann zu trennen. Unfassbar, die Ungerechtigkeiten, die Frauen am Arbeitsplatz erlebten, wenn sie belästigt oder z.B. wegen einer Schwangerschaft entlassen wurden.

Um diese Herausforderungen, auf die wir im Jurastudium weder rechtlich noch strategisch vorbereitet worden waren, besser bewältigen zu können, begannen die Anwältinnen sich zu treffen. Ab 1978 wurden daraus jährlich stattfindende Jurafrauentreffen – seit 1985 der Feministische Juristinnentag.¹² Der 47. Feministische Juristinnentag fand vom 6. bis 8. Mai 2022 in Leipzig statt. Die Bedeutung, die diese Treffen auch heute noch gerade für junge Juristinnen haben, haben Dr. *Dana Valentina* und *Selma Gather* im Podcast des djb „Justitias Töchter. Der Podcast zu feministischer Rechtspolitik“ eingefangen.¹³

8 § 10 Familiengesetzbuch (GBl. I 1966 Nr. 1, S. 1), dazu: Bastian, Karin / Labsch, Evi / Müller, Sylvia: Zur Situation von Frauen als Arbeitskraft in der Geschichte der DDR, mit Gesetzesdokumentation in: STREIT 2/1990, S. 59-71.

9 Zur Motivation Hilde Benjamins, die Richterschaft in der DDR radikal zu entnazifizieren, die sich aus ihrer Erfahrung als Ehefrau ihres rassistisch und politisch verfolgten Ehemannes Georg Benjamin ergab, und zur durch Antikommunismus und Frauenfeindlichkeit verzerrten Wahrnehmung ihrer richterlichen Tätigkeit: Heye, Uwe-Karsten: Die Benjamins. Eine deutsche Familie, Aufbau Verlag 2015, S. 200 ff.

10 Dazu gehörte das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 09.03.1972 (GBl. I, S. 89), in: STREIT 2/1990, S. 72 f.

11 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998. 3. Aufl., Nomos Verlag 1998, S. 71 ff.

12 Zu den Erfahrungen in dieser Zeit: Lembke, Ulrike: Feministische Juristinnen in der Bundesrepublik. Interview mit Susanne Pötz-Neuburger, Sibylla Flügge, Barbara Degen und Malin Bode, in: Kritische Justiz (Hg.): Streitbare JuristInnen. Eine andere Tradition, Nomos Verlag, 2016, S. 617-642, ebd. auch Biografien älterer Frauenrechtlerinnen – u.a. Margarete Berent, Marie Munk und Wiltraud Rupp-v. Brünneck.

13 Anmerkung der Redaktion: Folge 25, Mai 2022.

Zunächst ging es den in der Jurafrauenbewegung aktiven Juristinnen darum, aus den Erfahrungen der Recht suchenden Frauen herauszuarbeiten, welche Rechte es theoretisch schon gibt, die nur nicht gelehrt und angewendet werden. Und weiter ging es um die Frage, welche Rechte Frauen verweigert werden, die ihnen unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichberechtigung zustehen müssten. Schließlich ging es um die Frage, wie Rechte von Frauen einerseits vor Gericht, andererseits im Parlament durchgesetzt werden können.

Feministische Rechtswissenschaft entstand so aus der engen Zusammenarbeit von Frauen, die Rechte einforderten, Frauen, die – meist ehrenamtlich – diese Frauen unterstützten und Anwältinnen, die die Rechtsforderungen der Einzelpersonen und Frauenprojekte in die juristische Sprache übersetzten und das Rechtssystem mit entsprechenden Schriftsätzen und Gesetzentwürfen konfrontierten.

Um die so entstehenden juristischen Konzepte und Erfolge dokumentieren und verbreiten zu können, gründeten die feministischen Anwältinnen 1983 eine eigene Fachzeitschrift: die feministische Rechtszeitschrift STREIT. In der ersten Ausgabe hieß es:

„Keine zermürbenden Auseinandersetzungen mehr bei dem Versuch, frauenorientierte Ansätze in kritischen und unkritischen juristischen Zeitschriften unterzubringen. Keine männliche Zensur unserer unjuristischen, unwissenschaftlichen und für die Allgemeinheit uninteressanten Minderheitenpositionen mehr.“

Es dauerte dann noch etwa zwei Jahrzehnte, bis es auch an Universitäten einige Feministinnen gab, die diese „uninteressante Minderheitenpositionen“ zum Zentrum ihrer juristischen Forschung und Lehre machten.

Themen waren ab den 1980er Jahren zunächst und vordringlich: Der Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt und vor Gewalt in Beziehungen. Es folgten Kenntnisse und entsprechende Forderungen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Mädchen und gegen sexuelle Übergriffe an Arbeitsplätzen. In diesen Bereichen war die feministische Rechtsbewegung vergleichsweise am erfolgreichsten, wenn auch viele Probleme nach wie vor ungelöst sind. So wurde der Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen schrittweise verbessert durch Änderungen des Strafrechts und Strafprozessrechts, des Polizeirechts, des Aufenthaltsrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Familienrechts und durch die Absicherung von Hilfeleistungen.¹⁴

Im Bereich des Familienrechts ging es in den 1980er Jahren in erster Linie um das Geld, wobei die feministischen Anwältinnen sich seit der Familienrechtsreform von 1977 in einem beständigen Abwehrkampf gegen die Männerrechtsbewegung befinden, die sich als Reaktion auf die Familienrechtsreform gebildet hatte und seit Mitte der 1990er Jahre immer stärker wurde. Dieser Abwehrkampf gegen Männerrechte, die losgelöst von Pflichten gegen Frauen und Kinder beansprucht werden, wird seit den 1990er Jahren vor allem im Bereich der Umgangs- und Sorgerechte geführt, heute fokussiert auf den damit verbundenen mangelhaften Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt.

Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts wurden Erfolge weitgehend durch Richtlinien und Programme der Europäischen Union gefördert. Das betrifft zum Beispiel die Einführung von

Diskriminierungsverboten und die Entwicklung der damit verbundenen Rechtsdogmatik, wie wir sie heute im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geregelt finden.

Frauen für eine neue Verfassung

Einen größeren Schub erhielt die Entwicklung von Frauenrechten durch die Verfassungsreform von 1994. Diese war durch die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik notwendig geworden und von einflussreichen Frauen aus dem djb wie auch von autonomen Frauengruppen in Ost und West als Chance genutzt worden, unter der Parole „Frauen für eine neue Verfassung“ grundsätzlich über die Frage zu diskutieren, wie die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern erreicht werden könnte.¹⁵ Durchgesetzt werden konnte die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG um den Satz:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Dies hatte zur Folge, dass auf Bundes- und Länderebene Gleichstellungsgesetze für die öffentlichen Verwaltungen verabschiedet wurden. Das trug wiederum – wenn auch sehr langsam – dazu bei, dass Stellen an Gerichten und in verantwortlichen Stellen in der Politik und Verwaltung zunehmend mit Frauen besetzt wurden und es führte zur Berufung von Professorinnen, zunehmend auch an juristischen Fachbereichen. Viele dieser Frauen waren geprägt durch die Frauenbewegung und mit dieser vernetzt.

In dieser Zeit wuchs auch der djb und seine Bedeutung: mehr qualifizierte und engagierte Mitglieder ermöglichten eine intensivere Arbeit in den Kommissionen des djb und damit eine verstärkte Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Dadurch veränderte sich nach und nach die Rechtskultur in Deutschland. Heute haben Frauen, die sich gegen Diskriminierungen wehren wollen, die Chance, Anwältinnen zu finden, die ihr Anliegen kompetent vertreten können und auf Richterinnen zu stoßen, die für ihr Anliegen Verständnis aufbringen. In verantwortlichen Positionen in der Verwaltung und in der Politik gibt es zunehmend Frauen, die sich für Frauenrechte interessieren und sich durch Frauenorganisationen informieren lassen. Dabei geraten auch Politikfelder in den Blick, die lange als „geschlechtsneutral“ galten, wie z.B. die Außen- oder Entwicklungspolitik, die Wirtschafts- oder Umweltpolitik.

Immer mehr Wissenschaftlerinnen analysieren unser Rechtssystem und entwickeln fundierte Reformvorschläge. Nicht wenige dieser Arbeiten entstanden z.B. am Lehrstuhl von Professorin Dr. *Ute Sacksofsky* hier in Frankfurt. Andere entstanden z.B. in Berlin am Lehrstuhl von Professorin Dr. *Susanne Baer*, die als Richterin des Bundesverfassungsgerichts seit einigen Jahren ganz unmittelbaren Einfluss auf die Auslegung und Anwendung des grundgesetzlichen Gleichberechtigungsggebots nehmen kann.

14 Flügge, Sibylla: 25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?, in: STREIT 2/2003, S. 51-63.

15 Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Campus Verlag, 2018, S. 42 ff.

So entstand und entsteht ein wissenschaftlicher Nachwuchs, der nach und nach die Rechtswissenschaft verändert. Bei den Feministischen Juristinnentagen treffen die älteren und jüngeren Wissenschaftlerinnen, Praktikerinnen und Rechtspolitikerinnen aufeinander und bereichern sich wechselseitig durch ihre Erfahrungen und Ideen.

Bisher habe ich nur von Frauen und Männern gesprochen – aber eines ist klar: Je mehr die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft verwirklicht werden konnte, desto deutlicher wurde, dass sich die Probleme nicht auf einen Dualismus oder eine zweidimensionale Konfrontation

zwischen Frauen und Männern reduzieren lassen. Damit meine ich nicht nur die bipolare Geschlechterordnung. Vielmehr geht es darum, dass es neben oder innerhalb der patriarchalen Ordnung etliche weitere Dimensionen der Diskriminierung gibt, die ebenfalls adressiert werden müssen. Die Vielfalt der Perspektiven äußert sich in einer rasant gewachsenen Zahl politischer Bewegungen und Projekte, die ihre Rechtsforderungen in die juristische Wissenschaft und Praxis einbringen. Das verbindende Element ist der gemeinsame Wunsch, eine für alle Menschen diskriminierungsfreie, gerechte Gesellschaft zu schaffen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-3-116

Hilde Benjamin – die erste Justizministerin der Welt

Amelie Schillinger

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der djB-Geschäftsstelle Berlin; Redakteurin der djBZ; B.A. in Kulturwissenschaft/Philosophie, LL.B. in Rechtswissenschaft, M.A. in Gender Studies

Hilde Benjamin war die erste „Frau Justizminister“ der Welt – ihr folgten viele nach, sodass wir sie heute als erste Justizministerin der Welt erinnern können.¹ Von 1953 bis 1967 war sie Ministerin der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Doch in der Rechtsgeschichte der DDR war sie nicht nur das. Gemäß ihrer Biographin *Andrea Feth* kann das Leben *Hilde Benjamins* gewissermaßen als roter Faden der Rechtsgeschichte der DDR gesehen werden.² Erinnert wird *Hilde Benjamin* insbesondere im Zusammenhang mit der Neuordnung des DDR-Strafrechts und dessen „Stalinisierung“ sowie als Richterin, die Todesurteile gefällt hat und an Schauprozessen beteiligt war (wie beispielsweise den berüchtigten „Waldheimer Prozessen“). Weniger beachtet, aber insbesondere relevant für die Lebensrealität von Frauen in der DDR war *Hilde Benjamins* Einsatz für die Frauenförderung in der Justiz und ihre Rolle in der Entwicklung eines „sozialistischen Familienrechts“, was die Lebensrealität von Frauen unmittelbar bestimmte.

Ich bin auf *Hilde Benjamin* gestoßen, als ich mich mit Frauen in juristischen Berufen in der DDR beschäftigt habe – dort waren erstaunlich viele Frauen unter den Jurist*innen und *Hilde Benjamin* war die Schlüsselfigur der Frauenförderung in der Justiz.³ Doch während der Beschäftigung mit ihr wird schnell klar: diese Person ist unbeliebt und sie als positives Beispiel für irgendetwas heranzuziehen würde fast als Tabubruch, mindestens jedoch als erinnerungspolitischer Affront aufgefasst. Das Leben und Schaffen von *Hilde Benjamin* wurde bereits zu ihren Lebzeiten stark kommentiert und bewertet. *Feth* geht

dabei insgesamt eher von einer „negativen Bewertung ihrer [*Benjamins*] Person“ aus.⁴ In der DDR wurde sie aufgrund ihrer Herkunft einerseits als zu bürgerlich angesehen, andererseits als zu dogmatisch und stalinistisch. In der BRD wurde sie als brutale Vertreterin eines Unrechtsstaats angesehen, sie wurde gewissermaßen zum Symbol des Unrechts in der DDR gemacht. Nach ihrem Tod 1989, der Wende und dem Ende des Staates, den sie mit aufgebaut hatte, änderte sich diese Sichtweise nicht, vielmehr aktualisierte und verfestigte sie sich. Die Erinnerung an *Hilde Benjamin* ist eine kontroverse Angelegenheit und wird an sie erinnert, folgt die Empörung meist auf dem Fuße. Mehrfach wurde regelrecht um die Frage gestritten, ob an sie erinnert werden kann, soll oder gar darf. Dies zeigen die beiden folgenden Beispiele:

2018 entbrannte in der Bezirksverordnetenversammlung Berlin Steglitz-Zehlendorf ein Streit über die Erinnerung an *Hilde Benjamin*. Eine Broschüre sollte an „Starke Frauen in Steglitz-Zehlendorf 1945–1990“ erinnern, unter denen sich auch *Hilde Benjamin* befinden sollte. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen der CDU- und FDP-Fraktion der BVV Steglitz-Zehlendorf wurde dann allerdings erwirkt, dass die bereits gedruckten Broschüren nicht ausgegeben wurden und in der Online-Version *Hilde Benjamin* herausgenommen

- 1 In der DDR war es üblich, sämtliche Berufsbezeichnungen in der männlichen Form zu verwenden, ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Amtsinhaber*innen. Auch Hilde Benjamin und ihre Kolleginnen entschieden sich für diese Form der Bezeichnung (vgl. dazu Feth, Andrea: *Hilde Benjamin. Eine Biographie*, Berlin 1997, S. 16 sowie Benjamin, Hilde: *Aus Reden und Aufsätzen*. Hg. von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Berlin 1982, S. 90).
- 2 Vgl. Feth (Fn. 1), S. 11.
- 3 Vgl. z.B. Budde, Gunilla: *Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945–1975*, Göttingen 2003, S. 215.
- 4 Feth (Fn. 1), S. 240.